

Regionalverband Ruhr, Postfach 10 32 64, 45032 Essen

Landtag Nordrhein-Westfalen  
Ausschuss für Kommunalpolitik  
Postfach 10 11 43  
40002 Düsseldorf

LANDTAG  
NORDRHEIN-WESTFALEN  
16. WAHLPERIODE

**STELLUNGNAHME  
16/31**

A11



Regionalverband Ruhr

Die Regionaldirektorin  
Kronprinzenstraße 35  
D-45128 Essen  
Fon +49 (0)201 2069-0  
Fax +49 (0)201 2069-500  
www.metropoleruhr.de

Datum 23.08.2012 Name Karola Geiß-Netthöfel Ihr Zeichen  
E-Mail geiss-netthoefel@rvr-online.de Unser Zeichen

Fon 2069 - 210  
Fax 2069 - 506

### Kreisumlage – schriftl. Anhörung A11 – 07.09.2012

**Stellungnahme des Regionalverbandes Ruhr zum Gesetzentwurf  
„Gesetz über die Genehmigung der Kreisumlage und anderer Umlagen (Umlagegenehmigungsgesetz – Uml-GenehmG)“  
Gesetzentwurf der Fraktionen von SPD, BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN  
und FDP, Drucksache 16/46**

Sehr geehrte Damen und Herren,

mit Schreiben vom 12. Juli 2012 informierte der Vorsitzende des Ausschusses für Kommunalpolitik, Herr Christian Dahm MdL, den Regionalverband Ruhr über die schriftliche Anhörung von Experten und Expertinnen zum o. g. Gesetzentwurf und übermittelte den Wunsch des Ausschusses, eine Stellungnahme zu diesem Beratungsgegenstand einzureichen.

Diesem Schreiben beigelegt erhalten Sie die Stellungnahme des Regionalverbandes Ruhr zum Gesetzentwurf „Gesetz über die Genehmigung der Kreisumlage und anderer Umlagen (Umlagegenehmigungsgesetz – Uml-GenehmG)“.

Mit freundlichen Grüßen

  
Karola Geiß-Netthöfel

Regionaldirektorin

Anlage

Sparkasse Essen  
BLZ 360 501 05  
Konto 200 063

Postbank Essen  
BLZ 360 100 43  
Konto 123 40-434

Steuernummer:  
RVR 112/5797/0116  
USt.-IdNr.: DE 173867500





Regionalverband Ruhr

**Die Regionaldirektorin**

Kronprinzenstraße 35

45128 Essen

Fon +49 (0)201 2069-0

Fax +49 (0)201 2069-500

[www.metropoleruhr.de](http://www.metropoleruhr.de)

Essen, 23.08.2012

**Kreisumlage – schriftl. Anhörung A11 – 07.09.2012**

### **Stellungnahme**

**des Regionalverbandes Ruhr zum Gesetzentwurf**

**„Gesetz über die Genehmigung der Kreisumlage und anderer Umlagen (Umlagegenehmigungsgesetz – UmlGenehmG)“**

**Gesetzentwurf der Fraktionen von SPD, BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN und FDP,  
Drucksache 16/46**

Im Rahmen dieses Gesetzentwurfes werden insbesondere folgende Gesetzesänderungen im RVR-Gesetz (RVRG) induziert:

**§ 19 (1) RVRG** wird wie folgt ergänzt:

„Ist die Haushaltssatzung des Regionalverbandes Ruhr bei Beginn des Haushaltsjahres noch nicht bekannt gemacht, so darf die Verbandsumlage ausschließlich nach dem Umlagesatz des Vorjahres auf Grundlage der dafür festgesetzten Umlagegrundlagen erhoben werden.“

Da bisher keine Regelung im RVR-Gesetz enthalten war, soll durch diese Ergänzung die vorläufige Erhebung der Umlage jetzt eindeutig geregelt werden. Buchhalterisch ist dennoch darauf zu achten, dass bei einer Änderung des Hebesatzes ggf. eine Forderung bzw. Verbindlichkeit gegenüber den Mitgliedskommunen sukzessive aufgebaut wird. Da der verabschiedete ausgeglichene Haushaltsplan von einem bestimmten Hebesatz ausgeht, müsste dieser Hebesatz auch Basis für die buchhalterische Abwicklung des Haushaltsplanes sein. Aus diesem Grunde kann diese Regelung unterjährig zu Verzerrungen im Rahmen der Haushaltsabwicklung führen.

Die Änderungen des **§ 19 (2) RVRG** bedingen, dass die Festsetzung des Umlagesatzes zukünftig grundsätzlich der Genehmigung der Aufsichtsbehörde bedarf. D. h., dass der RVR-Hebesatz auch für den Fall gleichbleibender oder sinkender Umlagesätze einer aufsichtsbehördlichen Genehmigungspflicht unterworfen ist. Zudem soll zukünftig im Rahmen des Genehmigungsverfahrens den Mitgliedskörperschaften Gelegenheit zur Stellungnahme durch die Aufsichtsbehörde gegeben werden.

Durch die Genehmigungspflicht wird auch bei konstantem Hebesatz ein zusätzliches rechtsaufsichtliches Verfahren eingeführt, das u. E. verzichtbar ist. Bereits im Rahmen des Anzeigeverfahrens werden von unserer Seite sowohl formale als auch inhaltliche Punkte des Haushalts mit der Aufsichtsbehörde abgestimmt. Aus unseren Erfahrungen heraus ist das Bestätigungsverfahren auch unter Berücksichtigung der Einbindung der Aufsichtsbehörde ausreichend. Eine inhaltliche bzw. fachliche Kontrolle der Aufgabewahrnehmung des RVR ist unabhängig von einem Bestätigungs- oder Genehmigungsverfahren aufgrund der grundgesetzlich garantierten Selbstverwaltungshoheit ausgeschlossen. Insoweit können wir uns diesbezüglich den Ausführungen des Landkreistages NRW anschließen.

Allerdings ist die zukünftig in **§ 19 (2) RVRG** verankerte Möglichkeit der Stellungnahme jeder einzelnen Mitgliedskörperschaft kritisch zu sehen, da bereits die Verabschiedung der Haushaltssatzung in der Verbandsversammlung den Konsens zwischen den Verbandsmitgliedern widerspiegelt, ohne die lokalen Interessen zu vernachlässigen. Denn anders als bei den Landschaftsverbänden (§ 15 LVerbO) bzw. in den Kreisen (§ 28 (1) KrO) haben die Mitglieder der Verbandsversammlung nach § 113 GO NRW ein gebundenes Mandat, das den einzelnen Mitgliedskommunen über ihre Räte bzw. den Kreisen über die Kreistage genügend Möglichkeiten gewährt, im Bedarfsfall sowohl inhaltlich als auch formal Einfluss auf die Entscheidungsfindung beim Regionalverband zu nehmen. In der Verbandsversammlung wird somit sichergestellt, dass sowohl die lokale als auch die regionale Sichtweise in den Verfahrensgang einfließen, was die sachgerechte Entscheidungsfindung deutlich erleichtert. Dies zeigt sich nachweislich bei den Diskussions- und Entscheidungsprozessen in den Verbandsgremien. Eine zusätzliche Stellungnahme der einzelnen Mitgliedskörperschaften kann zu einer lokalen Fokussierung führen, die die in der Abstimmung berücksichtigten regionalen Aspekte teilweise außer Acht lassen. Die Aufgabe des Regionalverbandes Ruhr ist aber gerade, das regionale Profil der Metropole Ruhr zu stärken und die polyzentrisch organisierte Metropole Ruhr konkurrenzfähig und erfolgreich im Wettbewerb der Regionen zu etablieren. Die vorgesehene Einholung separierter Stellungnahmen jeder Mitgliedskörperschaft wäre kontraproduktiv, da der in der Verbandsversammlung erfolgte diskursive Austausch zwischen den individuellen kommunalen Interessenslagen unterlaufen würde.

Da die Oberbürgermeister und Landräte zudem als geborene Mitglieder in unserer Verbandsversammlung vertreten sind, ist eine Rückkopplung mit den Mitgliedskörperschaften auch hierdurch immer gewährleistet. Die Umlage ist als Aufwandsposition in den Haushalten der einzelnen Mitgliedskörperschaften enthalten, so dass formal der Umlage inzidenter mit der Verabschiedung der kommunalen Haushaltssatzung im jeweiligen Rat bzw. Kreistag zugestimmt wird.

Auch die zwei zusätzlichen Bestimmungen in **§ 20 a RVRG** Haushaltssicherungskonzept“ und **§ 20 b RVRG** „Sonderumlage“ sind u. E. verzichtbar.

Das in der Begründung zu Artikel 3 unter den Punkten 2. und 3. dargestellte Szenario für den Regionalverband Ruhr entspricht nicht den Tatsachen.

Auch künftig gilt der Rechtsgrundsatz, dass sich der RVR als Umlageverband nicht überschulden darf. Aus diesem Grunde ist der formale Hinweis auf die Erstellung eines Haushaltssicherungskonzeptes nicht zielführend. Die Verbandsordnung bestimmt, dass die fehlenden Deckungsmittel für die Erfüllung ihrer Aufgaben aus der Umlage seiner Verbandsmitglieder gedeckt werden sollen. Also ist die Finanzwirtschaft des RVR auch davor geschützt, mit einem negativen Ergebnishaushalt abzuschließen und damit Eigenkapital abzubauen oder gar in die Überschuldung zu geraten.

Vor dem Hintergrund der Pflicht zum Haushaltsausgleich müsste erst im Interesse der Mitgliedskörperschaften die gesetzliche Möglichkeit für eine zeitweise Abweichung von diesem Postulat geschaffen werden: so könnte ggf. geregelt werden, dass bei konjunkturellen Schwankungen auf die Ausgleichsrücklage zurückgegriffen wird, wenn sichergestellt werden kann, dass dieser Rückgriff zeitnah auch wieder über eine Sonderumlage Ausgleich findet. Demgegenüber darf und kann ein strukturelles Defizit bei den Kommunen nicht über den Haushalt des RVR ausgeglichen werden.

Gleichwohl ist natürlich auch der Regionalverband Ruhr dazu angehalten, im Rahmen der finanziellen Leistungsfähigkeit seiner Mitgliedskörperschaften freiwillige Haushaltssicherungskonzepte aufzustellen. Genau das hat der Regionalverband Ruhr bereits in 2010 getan. Zurzeit werden im Rahmen einer internen Konsolidierung Veränderungen in der Aufbau- und Ablauforganisation umgesetzt, die weitere Synergieeffekte mit sich bringen. Dieser Prozess der freiwilligen Haushaltskonsolidierung wird über die Verabschiedung des Haushaltes von den Mitgliedskörperschaften erfolgreich mit gesteuert.



Karola Geiß-Netthöfel

Regionaldirektorin